



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) - erste Erfahrungen

Köln, den 10. September 2019

Hans-Peter Müller, Dipl. Verwaltungswirt
im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie



ausgewählte Themen

- **Elektronische Kommunikation** (§ 7 UVgO)
 - Anforderungen bei Verfahren
 - < 25.000 Euro
 - ohne Teilnahmewettbewerb
- **Anwendung von Ausnahmen** (§ 1 Abs. 2 UVgO)
 - u.a. öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit gem. § 108 GWB

Die Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO)



Abschnitt 1		Abschnitt 2		Abschnitt 3	Abschnitt 4
UA 1	Gegenstand u Anwendungsbereich	UA 1	Verfahrensarten	Besondere Leistungen	Vergabe durch Auslandsdienststellen
	Grundsätze	UA 2	Besondere Methoden und Instrumente	Planungswettbewerbe	Fristenbestimmung und -berechnung
	Vertraulichkeit	UA 3	Vorbereitung des Vergabeverfahrens		
	Interessenkonflikte	UA 4	Veröffentlichung u. Transparenz		
	Dokumentation Vergabevermerk	UA 5	Eignung		
UA 2	Kommunikation	UA 6	Teilnahmeanträge u. Angebote		
		UA 7	Prüfung Wertung Zuschlag		

Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

- erste Erfahrungen



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

- Der **elektronische Kommunikationsprozess** umfasst
 - das Senden, Empfangen, Weiterleiten und Speichern von Daten in einem Vergabeverfahren :
 - Auftragsbekanntmachung (§ 28 UVgO)
 - Bereitstellung der Vergabeunterlagen (§ 29 UVgO)
 - Informationsaustausch zwischen Bewerber/Bietern und öffentlichem Auftraggeber, z.B.
 - Bewerber-/Bieterfragen u. Antworten
 - Nachforderung von Unterlagen (§ 41 Abs. 2 – 5 UVgO)
 - Aufklärung ungewöhnlich niedriger Angebote (§ 44 Abs. 1 UVgO)
 - Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote (§ 38 UVgO)

Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

- erste Erfahrungen



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

- Veröffentlichung von **Auftragsbekanntmachungen** (§ 28 UVgO)
 - zwingend im Internet (Internetportale/Internetseiten des AG)
 - Ermittelbarkeit der Bekanntmachung über www.bund.de
- Bereitstellung der **Vergabeunterlagen** (§ 29 UVgO)
 - unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt elektronisch abrufbar
 - unter Angabe einer elektronischen Adresse in der Bekanntmachung

Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

- erste Erfahrungen



- Bereitstellung der **Vergabeunterlagen** (§ 29 UVgO)
 - *vollständig* und direkt *elektronisch* abrufbar
 - Vollständige Bereitstellung bedeutet
 - **vollständige elektronische** Abrufbarkeit der Vergabeunterlagen
 - *Vollständigkeit* nach § 29 UVgO bezieht sich nicht auf die Elemente, die die Vergabeunterlagen nach § 21 UVgO umfassen!
 - Es sind (nur) die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung verfügbaren Unterlagen bereitzustellen
 - *Vollständigkeit* iSv § 21 UVgO bedeutet
 - **Bereitstellung aller erforderlichen Informationen**, die dem Interessenten eine Teilnahmeentscheidung ermöglichen

Die Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) - erste Erfahrungen



- **Übermittlung der Angebote und Teilnahmeanträge in elektronischer Form** (§ 38 UVgO):
 - grds. entscheidet der Auftraggeber über die Form der Einreichung
 - über 25.000 Euro: **zwingende elektronische** Übermittlung
 - **Ausnahme:** zweistufige Vergabeverfahren **ohne** TN-Wettbewerb
- **Übergangsfristen**
 - seit 01.01.2019 bis 31.12.2019 akzeptiert der Auftraggeber auch elektronisch eingereichte Angebote, selbst wenn er eine andere Form der Einreichung vorgeschrieben hat
 - ab dem **01.01.2020:** verpflichtende elektronische Kommunikation

Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) - erste Erfahrungen



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

- **Formvorgaben** für die elektronische Kommunikation
 - **Grundsatz:** strenge Anforderungen an elektronische Mittel
 - § 7 Abs. 4 UVgO i.V.m. §§ 10 – 12 VgV
 - **Folge:** Anwendung elektronischer Vergabeplattformen
 - Einfache email genügt nicht den Anforderungen

Die Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO)

- erste Erfahrungen



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

- **Formvorgaben** für die elektronische Kommunikation
 - **Umgang mit Ausnahmen**
 - Vergaben bis zu einem Auftragswert von 25.000 Euro
 - Zweistufige Vergabeverfahren ohne Teilnahmewettbewerb
 - Der öffentliche Auftraggeber darf in diesen Fällen *herkömmliche Übermittlungswege oder andere geeignete Wege* festlegen
 - § 38 Abs. 4 i.V.m. Abs.1 UVgO

Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

- erste Erfahrungen



- **Formvorgaben** für die elektronische Kommunikation
 - **Umgang mit Ausnahmen**
 - Bei Inanspruchnahme der Ausnahme nach § 38 Abs. 4 UVgO:
 - **einfache email** zur Informations-/Datenübermittlung **zulässig**
 - kein Verstoß insbes. gegen § 7 Abs. 4 UVgO i.V.m. §§ 10-12 VgV
 - Liegt eine Ausnahme gem. § 38 Abs. 4 vor, ist der Anwendungsbereich des § 7 UVgO nicht eröffnet
 - Dem steht § 3 UVgO (Wahrung der Vertraulichkeit) nicht entgegen:
 - Wille der „UVgO-Verantwortlichen“:
 - Keine höheren Anforderungen, sondern Beibehaltung der vereinfachten Anforderungen der VOL/A

Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

- erste Erfahrungen



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

■ **Ausnahmen** vom Anwendungsbereich

§ 1 Abs. 2 UVgO

■ **Zweck der Regelung**

- **Klarstellung**
- auch im Anwendungsbereich des Haushaltsvergaberechts sollen die **Ausnahmen des „Kartellvergaberechts“** Anwendung finden
- „*ungeachtet*“ des Erreichens des jeweiligen Schwellenwerts
- Haushaltsvergaberecht füllt nicht das durch die Inanspruchnahme einer Ausnahme entstandene vergaberechtliche Vakuum
 - weder unterhalb noch ab den EU-Schwellenwerten

Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

- erste Erfahrungen



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

■ **Ausnahmen** vom Anwendungsbereich

§ 1 Abs. 2 UVgO

■ **Voraussetzung:**

- Die tatbestandlichen Vorgaben der GWB-Ausnahmen müssen erfüllt sein
- **Öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit** (§ 108 GWB) erfordert tatbestandlich einen „öffentlichen“ Auftraggeber
- „nicht-öffentlichen“ Auftraggebern ist die Inanspruchnahme dieser Ausnahme verwehrt

Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

- erste Erfahrungen



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

■ Auftragsänderung

§ 47 UVgO

■ Entsprechende Anwendung des § 132 GWB

- *De-minimis-Regel* weicht ab:
 - Vergaberechtsfreie Beauftragung bis 20% des ursprünglichen Auftragswertes zulässig
 - Bei Losen gilt als ursprünglicher Auftragswert der Wert des einzelnen, zu ändernden Loses
 - Bei Änderungen von Aufträgen, die eine Option enthalten, ist der Wert der Option nicht Bestandteil des ursprünglichen Auftragswertes



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Vielen Dank!



**Hans-Peter Müller
Dipl. Verwaltungswirt im
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Referat IB6**

hanspetermueller956@hotmail.com